

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 02. Dezember 2013 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 02. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 18. September 2013 (KABI S. 288), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für Fundraiser und Fundraiserinnen gilt als Nachweis im Sinne des Satzes 1 auch die mit Erfolg abgelegte Prüfung des Studiengangs Fundraising an der Fundraising Akademie Frankfurt mit dem Abschluss als Fundraising Manager oder eine gleichwertige Ausbildung bzw. der Abschluss eines Hochschulstudiengangs mit dem Schwerpunkt Fundraising.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.